



Arbeitskreis

ANE Leitfaden Schule

Berlin

Neue Erziehung e.V.

# Leitfaden für neue Elternsprecher/innen

zur Mitwirkung in der Grundschule



## Impressum



Arbeitskreis  
Neue Erziehung e.V.

Hasenheide 64, 10967 Berlin  
Tel (030) 25900 – 42  
elternbriefe@ane.de

[www.ane.de](http://www.ane.de)

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 10020500  
Konto 3296300  
BIC BFSWDE33BER  
IBAN DE87100205000003296300

Redaktion:  
Hildegard Lierow, Regina Radke-Lottermann

Illustrationen:  
Karin Simoneit

Grafische Gestaltung:  
Sabine Redlich

Bezugspreis: 3,00 Euro

## Liebe Eltern,

dieser Leitfaden ist in erster Linie als Arbeitshilfe für neue Elternsprecher/innen gedacht. Er gibt Ihnen einen Überblick über die Rechte von Eltern und Elternsprechern in der Schule und Ihre wichtigsten Aufgaben. Er soll dazu beitragen, dass Sie die Elternversammlungen im Einvernehmen mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorbereiten und durchführen können, wie es das Schulgesetz vorsieht und dass Sie die Eltern Ihrer Klasse bei der Vertretung der Interessen ihrer Kinder unterstützen können. Auch wenn Ihnen zu Anfang die schulischen Vorschriften und der „Gremienschungel“ undurchdringlich erscheinen, werden Sie bald über weit mehr Informationen und Sicherheit im Umgang mit der Institution Schule verfügen als die Eltern, die Sie gewählt haben. Damit nicht alles an Ihnen „hängt“, gibt es für alle Grundschulleitern die SCHULBRIEFE des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V., die die Gesamtelternvertretung kostenlos bei uns bestellen kann. Vergewissern Sie sich, ob dies an Ihrer Schule bereits geschehen ist.

Der Leitfaden ersetzt nicht das Berliner Schulgesetz und die Grundschulverordnung. Aber er erleichtert hoffentlich den Umgang damit. Besorgen Sie sich unbedingt den Text des Schulgesetzes. Er wurde als Broschüre an die Schulen verschickt. Sowohl das Schulgesetz in der aktuellen Fassung als auch die Grundschulverordnung können im Internet eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden ([www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften](http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften)).

Wir wünschen Ihnen Erfolg bei Ihrer Aufgabe  
ARBEITSKREIS NEUE ERZIEHUNG e.V.  
Bereich Elternbriefe/Schule



## Inhaltsverzeichnis

1.	Woher nehmen Sie das Recht?.....	5
2.	Elternrechte in der Schule.....	6
3.	Unterrichtsbesuche und Hausbesuche.....	6
4.	Elternmitarbeit im Unterricht.....	7
5.	Wer soll Elternsprecher/in werden?.....	7
6.	Welche Aufgaben haben Elternsprecher/innen?.....	8
7.	Wahl der Elternsprecher/innen.....	8
8.	Die Klassenelternversammlung.....	9
9.	Themen für den Elternabend.....	9
10.	Wie können Sie Eltern gut vertreten?.....	10
11.	Wie wird ein Klassenfest organisiert?.....	10
12.	Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer/innen.....	11
13.	Besseres Klima an der Schule.....	11
14.	Gremien für Elternsprecher/innen.....	11
14.1	Gesamtelternvertretung (GEV).....	12
14.2	Gesamtkonferenz.....	12
14.3	Schulkonferenz.....	12
14.4	Bezirkselfternausschuss (BEA).....	13
14.5	Bezirksschulbeirat (BSB).....	13
14.6	Landeselfternausschuss (LEA).....	13
14.7	Landesschulbeirat (LSB).....	13
Anhang		
	Auszug: Grundschulverordnung – Elternmitarbeit.....	14
	Auflistung Elternrechte.....	15
	Beispiele von Einladungen.....	16
	ANE-Angebote für Elternsprecher/innen.....	18
	Nützliche Internetadressen.....	19
	Leitfadenübersicht.....	20

# 1. Woher nehmen Sie das Recht?!

## Grundgesetz

aus Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

aus Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

## Schulgesetz von Berlin

§ 4 Grundsätze der Verwirklichung

Dieses Gesetz will auf der Grundlage der Verantwortung des Staates gegenüber allen Bürgern, insbesondere seiner Rechte und Pflichten gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, eine Schulverfassung gewährleisten, die der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule im demokratischen und sozialen Staate gerecht wird. In diesem Rahmen ermöglicht es den am Schulleben Beteiligten in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der einzelnen in der Schule die unmittelbare oder durch gewählte Vertreter gegebene mittelbare Teilhabe an Entscheidungen sowie sonstige Formen der Beteiligung, insbesondere Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien.

Sowohl das Schulgesetz als auch die Grundschulverordnung und andere Rechtsvorschriften sind unter der Internetadresse der Senatsbildungsverwaltung herunterzuladen: [www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften](http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften).

## Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Aus dem Grundgesetz (GG) Art. 6 und 7 leiten sich das elterliche und das staatliche Erziehungsrecht ab.

## Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Das Schulgesetz (SchulG) regelt die Berliner Schule als Ganzes. Darin sind die Strukturen unseres Bildungssystems festgelegt.

Das Schulgesetz enthält auch die Elternrechte. Es würdigt das Erziehungsrecht der Eltern für den Bereich Schule und regelt die Mitwirkung und das Zusammenwirken von Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen.

In der Grundschulverordnung sind die Bedingungen für Unterricht und Erziehung in der Grundschule geregelt, so z.B. die Leistungsbeurteilung, Klassenarbeiten oder Hausaufgaben.

## 2. Welche Rechte haben Eltern in der Schule?

Als Elternsprecher/in sollten Sie die Eltern Ihrer Klasse darauf hinweisen, dass sie Informations- und Mitwirkungsrechte haben. Die wesentlichen werden im Folgenden dargestellt:

### Rechte der Eltern in der Schule hinsichtlich des eigenen Kindes:

- Informationsrecht über den Leistungsstand ihres Kindes und das Recht auf Erläuterung einzelner Beurteilungen. Dies wird in der Regel außerhalb der Klassenelternversammlung im persönlichen Gespräch mit der Lehrkraft wahrgenommen (§ 47,4 SchulG).
- Recht auf Einsicht in die schriftlichen Schülerunterlagen. In der Grundschule sind das: Schülerbogen, Unterrichtsbuch für Fördermaßnahmen und Schülerkartei. Nur in Ausnahmefällen darf die Einsicht verweigert werden. Darüber entscheidet der Schulleiter. Dann muss über den Inhalt Auskunft gegeben werden (siehe Schuldatenverordnung, Auszüge im Leitfaden „Ordnung und Strafe“).
- Informationsrecht über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe (§ 47,1 SchulG). Recht auf Vorschläge und Aussprache zur Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen, z.B. Gruppenarbeit. Eltern haben zwar kein Recht darauf, dass ihre Vorschläge umgesetzt werden, die Lehrkraft muss jedoch begründen, warum sie nicht umgesetzt werden.
- Recht auf Unterrichtsbesuche (§ 47,1 SchulG). Mehr zu Unterrichtsbesuchen erfahren Sie im folgenden Kapitel.
- Entscheidungsrecht bei Wahlmöglichkeiten in der schulischen Ausbildung, z.B. Wahl der ersten Fremdsprache, des Oberschulzweiges (siehe Grundschulverordnung).

- Elternmitarbeit im Unterricht (laut Grundschulverordnung; siehe übernächstes Kapitel).
- Entscheidung, ob individuelle Angelegenheiten ihres Kindes in der Elternversammlung behandelt werden dürfen.
- Recht auf Information, Begründung und Anhörung bei Ordnungsmaßnahmen

### Rechte der Eltern im Rahmen der Klassenelternversammlung:

- Recht auf Information und Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe (§ 89,1 SchulG).
- Recht auf Information über die Kriterien der Leistungsbeurteilung
- Recht auf Wahl der Elternsprecher/innen (§ 89,3 SchulG)
- Die Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit auch in der 3. und 4. Klasse eine verbale Beurteilung zu beantragen. Das Einverständnis der Lehrkraft ist nicht notwendig. Diese Entscheidung gilt nur für das Schuljahr, in der sie gefällt wurde. Eine verbale Beurteilung gegen den Willen der Lehrerin durchzusetzen, halten wir allerdings nicht für sinnvoll.
- Rechte der in die schulischen Gremien gewählten Elternsprecher/innen. Speziell die Stellung der Schulkonferenz.
- Wenn mindestens ein Fünftel der Eltern einer Klasse einen Elternabend wünschen, muss ein Elternabend einberufen werden (§ 89, 4 SchulG).

## 3. Unterrichtsbesuche und Hausbesuche

Nach dem Schulgesetz gibt es für alle Eltern die Möglichkeit ihr Kind im Unterricht zu erleben (§ 47,2 SchulG). Nach vorheriger Absprache mit dem Lehrer kann jedes Elternteil am Unterricht teilnehmen. Ein solcher Besuch in der Klasse des Kindes vermittelt einen Einblick in den Schulalltag, wie der Unterricht abläuft, mit welchen Problemen Schüler/innen und Lehrer/innen in der Klasse umgehen müssen. Bedenken Sie bei diesen Besuchen, dass sich die Kinder eventuell anders verhalten als sonst. Manche Schüler reagieren ohne sichtbare Veränderungen, manche spielen sich in den Vordergrund. Bewerten Sie die seltenen Einblicke daher nicht zu stark.

Nach dem Besuch des Unterrichts sollte es die Möglichkeit geben, die Eindrücke und Beobachtungen mit der Lehrkraft zu besprechen: Was Ihnen gefallen hat, wo Unklarheiten bestehen etc. Es wäre wünschenswert, wenn durch gelegentliche Unterrichtsbesuche und das anschließende Gespräch eine bessere Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern in Gang käme.

Nicht jede Lehrkraft wird Unterrichtsbesuchen begeistert zustimmen. Die Anwesenheit von Erwachsenen im Unterricht ist vielen Lehrern inzwischen aber durch die Teilnahme von Erzieherinnen im Schulalltag vertraut.

Sprechen Sie mit der Klassenlehrerin auch darüber, ob sie die Kinder auch einmal zu Hause besuchen möchte. Und zwar nicht diejenigen, mit denen es Probleme gibt, sondern alle, deren Eltern und Kinder dies wünschen.

Der Unterrichtsbesuch und der Hausbesuch sollten als Chance gesehen werden, sich besser kennen zu lernen und gegenseitig Unsicherheiten abzubauen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich dadurch insgesamt eine bessere Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern entwickelt hat.

## 4. Elternmitarbeit im Unterricht

Neben der zuvor dargestellten Möglichkeit zu Elternbesuchen im Unterricht gibt es noch die Möglichkeit der direkten Elternmitarbeit in der Klasse. Diese Möglichkeit ist in der neuen Grundschulverordnung ausgeweitet worden (Wortlaut s. Anhang). Neben den unten beschriebenen Möglichkeiten können Eltern jetzt auch Lerngruppen unterstützen, Arbeitsgemeinschaften durchführen und Hausaufgaben betreuen. Grundsätze über die Elternmitarbeit werden in der Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen (§ 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG).

Beispiel (Bericht einer Mutter):

Am Anfang hatte ich sehr große Schwierigkeiten. Ich bin ja schon seit fast 20 Jahren aus der Schule raus, aber Frau L., die Lehrerin, hat uns von Anfang an sehr stark unterstützt und uns geholfen uns zurechtzufinden. Im Unterricht arbeite ich mit 5 Kindern zusammen in einer Gruppe. Wenn sie etwas nicht können, können sie mich direkt fragen und nur dann, wenn ich auch nicht mehr weiter weiß, müssen wir Frau L. bitten, uns zu helfen. Besonders Nicole und Lars aus meiner Gruppe finden das gut, da sie nur sehr langsam vorankommen und immer nachfragen müssen. Eine Lehrerin allein könnte sich gar nicht so viel um die einzelnen Kinder kümmern.

Elternmitarbeit heißt nicht, dass Eltern als Lehrkräfte eingesetzt werden. Die Verantwortung für das Unterrichtsprogramm liegt weiterhin in der Hand der Lehrer/innen. Die Eltern benötigen für ihre Mitarbeit einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag der Schule.

Folgende Formen der Mitarbeit sind laut § 3 der Grundschulverordnung möglich:

1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
2. Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
3. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerschulischen Angeboten,
4. Hausaufgabenbetreuung,
5. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen, wie Schülerfahrten und Schulfesten.

In einigen Schulen wird diese Möglichkeit intensiv genutzt – mit guten Erfahrungen – in anderen Schulen bisher noch wenig praktiziert. Vielleicht können Sie den Anfang machen, um im Laufe der Zeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrer/innen zu gelangen.

Erfahrungen zeigen, dass Eltern, die zumindest gelegentlich im Unterricht mitarbeiten, meist viel mehr Verständnis für die alltäglichen Schulschwierigkeiten ihrer Kinder und für die Probleme und Belastung der Lehrer/innen entwickeln. Vorurteile werden bei Eltern und Lehrer/innen abgebaut.



## 5. Wer soll Elternsprecher/in werden?

Elternmitwirkung und Elternmitbestimmung in der Berliner Schule sind im Teil VI (Abschnitt V) des Schulgesetzes (SchulG) näher geregelt.

Wir möchten Sie ermutigen, Elternsprecher/in zu werden, weil Sie dadurch wichtige Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Schullebens wahrnehmen können. Dafür ist es notwendig, dass Sie den rechtlichen Rahmen für Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten kennen. Dieser Leitfaden soll Ihnen dafür Orientierungshilfe geben.

## 6. Welche Aufgaben haben Elternsprecher/innen?

- Elternsprecher haben die Aufgabe, die Interessen der Eltern zu vertreten.
- Sie sollen mindestens dreimal im Jahr zur Elternversammlung einladen und diese Elternabende mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abstimmen (§ 89,4 SchulG). Es ist ihrer Initiative überlassen, wie oft und mit welchen Themen sich die Eltern der Klasse treffen.
- Sie nehmen an den Sitzungen der Gesamtelternvertretung ihrer Schule teil, die mindestens dreimal im Jahr stattfinden und vertreten dort die Interessen ihrer Klasse (§ 90,1 SchulG).
- Die für die Klassenkonferenz gewählten Elternvertreter/innen haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an den Klassenkonferenzen teilzunehmen und sind dort stimmberechtigt. Klassenkonferenzen sind Konferenzen, an denen alle Lehrkräfte der Klasse teilnehmen, außerdem die Pädagogen, die regelmäßig in der Klasse tätig sind plus die beiden Schüler- und Elternvertreter. Die Religions- oder Lebenskundelehrkräfte können mit beratender Stimme teilnehmen (§ 82,4 SchulG). Die Teilnahme an der Klassenkonferenz ist allerdings nicht zugelassen, wenn über Noten, Zeugnisse, Nichtaufücken in die nächste Klassenstufe oder den Übergang auf Oberschulen beraten wird (so genannte Zeugniskonferenzen).

## 7. Wahl der Elternsprecher/innen und Vertreter für die Klassenkonferenz

Spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts werden in jeder Klasse die Elternsprecher und Vertreter für die Klassenkonferenz gewählt. In bereits bestehenden Klassen laden die Elternsprecher in Absprache mit der Klassenlehrerin ein. Bei neu gebildeten Klassen oder wenn durch besondere Umstände keine Elternsprecher mehr zur Verfügung stehen, lädt die Klassenlehrerin bald nach Schulbeginn zur ersten Klassenelternversammlung ein.

Elternsprecher/innen können, für die Klassenkonferenz-Vertreter müssen Stellvertreter gewählt werden – und zwar auch dann, wenn diese Funktion von den Elternsprechern wahrgenommen wird. Mitglieder und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

- Zusätzliche Vorschläge und Fragen können selbstverständlich von Ihnen als Eltern eingebracht werden (vgl. Schulbrief 1 des Arbeitskreises Neue Erziehung).



Bei dieser Wahl und bei anderen Abstimmungen in der Klasse werden für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben, auch wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Alleinerziehende Eltern und Mütter oder Väter, die alleine gekommen sind, werden somit nicht benachteiligt. Sie haben auch zwei Stimmen (§ 89,5 SchulG).

**Folgende Themen werden in der Regel dabei angesprochen:**

- Bericht der Lehrkraft über die allgemeine Situation: z.B. wie viele Schüler/innen in der Klasse sind, wie die Zusammensetzung und das Verhalten der Schüler/innen ist, welche Entwicklungen sich andeuten u.ä.
- Darstellung der Arbeitsvorhaben für das gesamte Schuljahr: z.B. welche Themen behandelt und welche Arbeitsformen eingesetzt werden, welche Bücher benutzt werden, welches Material zur Verfügung steht.
- Wahlvorschläge und Wahlen  
Es sind zwei gleichberechtigte Elternsprecher und zwei Vertreter für die Klassenkonferenz zu wählen. Für die

Der Landeselternausschuss hat einen Leitfaden herausgegeben, in dem sehr detailliert die rechtlichen und Verfahrensfragen dargestellt sind.

Link: [www.lea-berlin.de](http://www.lea-berlin.de)

Wenn Sie zum ersten Mal Elternsprecher/in geworden sind, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst einmal mit den Belangen der Klasse vertraut zu machen und Ihre Zeit und Energie für eine gute Zusammenarbeit einzusetzen, bevor Sie zusätzliche Funktionen in schulischen Gremien übernehmen. Die Kinder brauchen Ihr Engagement noch mehrere Jahre.

## 8. Die Klassenelternversammlung (Elternabend)

Für die große Mehrheit der Eltern ist die Klassenelternversammlung der einzige Kontakt zur Schule überhaupt. Deshalb sollte sie ernst genommen werden und Themen zur Sprache kommen, die alle angehen.

### Wie wird die Elternversammlung vorbereitet?

Die Elternversammlungen müssen mit der Klassenlehrerin abgesprochen werden (§ 89,4 SchulG). Dabei ist Folgendes zu regeln:

#### Termin

Wann findet die Versammlung statt (Tag/Uhrzeit)?

#### Regelmäßige Tagesordnung:

- Bericht der Elternsprecher (z.B. aus den Gremien)
- Bericht der Klassenlehrerin und eventuell auch Fachlehrkräften über die Unterrichtsplanung und die Entwicklung der Kinder
- ein Thema nach Wunsch bzw. Bedarf (siehe nächste Seite)
- Verschiedenes, kurze Mitteilungen und Fragen der Eltern.

#### Einladung

Sie sollte spätestens eine Woche vorher bei den Eltern sein! Es muss geklärt werden, wer von Ihnen die Einladung schreibt und ob sie übersetzt werden soll. In welche Sprachen und wer übersetzt?

Material und die Möglichkeit zur Vervielfältigung stellt die Schule zur Verfügung.

### Wie wird die Elternversammlung durchgeführt?

Die Klassenelternversammlung „dient der Information und dem Meinungsaustausch“ (§ 89,2 SchulG). Die Regeln für die Durchführung sind nicht starr. Die Elternvertretung leitet die Versammlung. Sprechen Sie sich in wichtigen Punkten miteinander ab, teilen Sie sich die Arbeit.

Wenn Beschlüsse gefasst werden, sind diese im Wortlaut aufzuschreiben. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle Anwesenden zu Wort kommen. Bei Abstimmungen können zwei Stimmen für jedes Kind abgegeben werden. Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen müssen festgehalten werden.

Es müssen selbstverständlich nicht alle Fragen beantwortet und Unklarheiten sofort beseitigt werden. Elternsprecher sind keine Experten und auch Lehrer können nicht alles wissen. Wenn keine sichere Antwort gegeben werden kann, wird verabredet, wer sich sachkundig macht und wie die Information weitergegeben wird.

Es muss kein Protokoll geführt werden. Trotzdem ist es ratsam, Notizen zu wichtigen Mitteilungen und Verabredungen zu machen, z.B. zur Information von Eltern, die nicht teilnehmen konnten. Eine freundliche Atmosphäre ist wichtig, damit nicht, wie häufig beklagt, immer weniger Eltern im Laufe des Schuljahres die Elternabende besuchen, weil sie vielleicht schleppend verlaufen oder alles so unpersönlich ist. Schließlich gehen Sie als Eltern nun auch einige Jahre in IHRE Klasse. Gerade bei Klassenelternversammlungen ist es nicht immer einfach, unter den sich zum Teil noch fremden Erwachsenen eine Atmosphäre herzustellen, in der einigermaßen offen über Erziehungsfragen oder Schulschwierigkeiten geredet werden kann.

### Zum besseren Kennenlernen denken Sie bitte an folgende Punkte:

- Anfangs Namensschilder benutzen.
- Geben Sie gleich zu Beginn Ihre Adresse und Telefonnummer bekannt. Ermuntern Sie die Eltern anzurufen.
- Stellen Sie gleich zu Beginn des Schuljahres eine Adressenliste aller Schüler/innen und Eltern zusammen, die damit einverstanden sind, und verteilen Sie diese.
- Gutes Kennenlernen wird auch durch die Sitzordnung erleichtert, bei der sich die Eltern sehen können (Kreis-, Hufeisenform oder Gruppentische). Die besten Kontakte und Gespräche entwickeln sich oft, wenn man etwas gemeinsam für die Klasse mit Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen plant, z.B. ein Fest (siehe nächste Seite), ein gemeinsames Frühstück an einem Samstag, den Klassenraum freundlicher gestalten.
- Einführen eines „Elternstammtisches“, der sich regelmäßig an einem festgelegten Tag außerhalb der Schule trifft.

## 9. Themen für den Elternabend

### Folgende Themen werden häufig auf Elternabenden besprochen:

- Was sieht der Lehrplan (Lernziele, Unterrichtsmethoden) für das Schuljahr vor?
- Verhältnis der Schüler/innen in der Klasse (soziales Klima), Verhalten zwischen Schüler/innen und Lehrer/innen\*
- Erwartungen der Schule an die Eltern und Erwartungen der Eltern an die Schule
- Umgang mit den Hausaufgaben\*
- Integration von Kindern mit Behinderung\*
- Ordnung und Strafe\*
- Umgang mit dem Fernsehen und Computer

- Noten und verbale Beurteilung\*
- Aggressionen und Gewalt in der Schule\*
- Klassenfeste, Ausflüge, Klassenreise

Die meisten der Themen eignen sich auch für klassenübergreifende Elternversammlungen, zu denen Sie Referenten einladen können, z.B. Fachkräfte aus den Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder dem schulpsychologischen Beratungszentrum im Bezirk.

Zu den mit \* gekennzeichneten Themen gibt es Leitfäden, die Sie beim ANE für 3,00 Euro einschließlich Versandkosten anfordern können ([www.ane.de/bestellservice](http://www.ane.de/bestellservice)).

## 10. Wie können Sie Eltern gut vertreten?

Mit Ihrer Wahl haben Sie die Aufgabe übernommen, die Interessen aller Eltern der Klasse zu vertreten. Wichtig und vertrauensbildend ist deshalb, dass Sie diese Aufgabe auch durch Ihr Verhalten verkörpern. Das fängt an mit der einfachen – weil im Schulgesetz vorgeschriebenen – Tatsache, dass Sie und nicht die Klassenlehrerin zum Elternabend einladen und ihn leiten, auch wenn an der Schule oder bei der Lehrkraft bisher eine andere Tradition herrschte. Für die anwesenden Eltern machen Sie damit deutlich, dass das ihr Abend ist.

Durch Ihre Aufgabe als Elternsprecher haben Sie eine größere Nähe zur Lehrkraft und zur Schulleitung als die anderen Eltern. Sie haben auch mehr Informationen. Das ist

ein großer Vorteil, birgt aber auch die Gefahr in sich, dass Sie den Eltern Ihrer Klasse als verlängerter Arm der Schule oder Lehrkraft erscheinen. Es ist hilfreich, wenn Sie sich immer wieder Ihre Aufgabe als Elternvertreter bewusst machen, besonders wenn Sie von der Lehrkraft oder Schulleitung wegen einzelner Schüler in der Klasse ins Vertrauen gezogen werden.

Gibt es Eltern in Ihrer Klasse, die nicht gut deutsch sprechen? Viele Eltern fühlen sich mehr angesprochen, wenn die Einladung in ihrer Muttersprache verfasst ist. Es gibt in den meisten Klassen Eltern, die bei der Übersetzung helfen können und auch dabei, an den Elternabenden flüsternd zu dolmetschen.

## 11. Wie wird ein Klassenfest organisiert?

Ein Klassenfest ist eine gemeinsame Sache von Schülern, Eltern und Lehrern. Es soll Freude und Abwechslung in den Schulalltag bringen und das gemeinsame Feiern kann einig „entkrampfen“.

Eltern und Lehrer können sich besser kennen lernen als auf üblichen Elternabenden, weil sie sich als Person und nicht als Mathelehrer X oder Mutter Y kennen lernen. Die Kinder erfahren, dass man in der Schule auch etwas anderes machen kann als arbeiten. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit (unsere Klasse!) verstärkt sich.

Zur gemeinsamen Planung und Vorbereitung sollte man einen „Festausschuss“ gründen, in dem Eltern, Schüler und Lehrer vertreten sind. Dies kann beim Elternabend geschehen. Die Elternsprecher und die Klassenlehrerin können sich auch mit einem Brief an die Eltern wenden und um ihre Mitarbeit bitten. Auf dem unteren Abschnitt des Briefes sollten die Eltern aufschreiben, wie die Art ihrer Beteiligung am Fest aussieht (Mitarbeit, Sachspende, Geldspende usw.). Um einen Überblick über die Teilnehmerzahl zu haben, sollte auch noch vermerkt werden, mit wie vielen Personen die Familie am Klassenfest teilnimmt.

Die Abschnitte bringen die Kinder bis zu einem festgesetzten Termin mit zurück in die Schule. So lässt sich überblicken, wer von den Eltern am Klassenfest teilnehmen wird. Gleich danach kann sich der Festausschuss zur Vorbereitung treffen, um die einzelnen Aufgaben zu verteilen.

Es sollten auch festgelegt werden:

- Zeitpunkt und Ort für das Fest (Klassenraum, Aula, Turnhalle, Jugendhaus, Schulhof, Grillplatz oder Garten), evtl. Ausschmücken des Raumes, Umräumen der Stühle und Tische, Aufräumen nach dem Fest.
- Spiele, die angeboten werden, und wer dafür verantwortlich ist. Die Verantwortlichen für die Spiele müssen sich um das Zubehör selbst kümmern: Für's Sackhüpfen Säcke besorgen, für's Büchsenwerfen Dosen und Wurfbälle usw.
- Verpflegung: Werden Sachspenden (Kuchen, Salate, Getränke usw.) oder Geldspenden gegeben? Evtl. Einkaufsliste erstellen und Einkauf regeln.
- vorläufiges Programm, Gestaltung und Verteiler der Einladungen.

Alle „Mitwirkenden“ sollten während des Festes genügend Freizeit haben für eigene Unternehmungen.



## 12. Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern

Das Schulgesetz regelt zwar die Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer/innen, kann aber Schwierigkeiten in dieser Zusammenarbeit in der Praxis nicht ausschließen.

### Was hindert so viele Eltern an einer Mitarbeit in der Schule?

- Manche Eltern bekommen in der häufig sterilen Schulumgebung das Gefühl, wieder selbst die Schulbank drücken zu müssen. Alte Schulängste werden wieder lebendig.
- Manche Eltern sind wirklich überfordert oder nehmen sich zu wenig Zeit für die schulischen Belange ihrer Kinder.
- Eltern von Kindern mit Schulproblemen erwarten oft eher Vorwürfe als Hilfe von Lehrer/innen.
- Engagierte Eltern werden von der Schule bzw. der Lehrkraft häufig als störend empfunden.

### Welche Gründe können Lehrer für ihre Zurückhaltung Eltern gegenüber haben?

- Manche Lehrer/innen empfinden Eltern als Kontrolle (zweite Schulaufsicht).
- Lehrer/innen sind mit unterschiedlichen Elternerwartungen konfrontiert, was unter Umständen zu Verunsicherung führen kann.
- Lehrer/innen, die über ihre Schwierigkeiten mit der Klasse beim Elternabend berichten, können erfahren, dass manche Eltern sich eine Lehrkraft wünschen, die sicher auftritt, die Klasse besser „im Griff hat“.
- Lehrer/innen, die auf Bedürfnisse und Wünsche von Schüler/innen eingehen, soziales Lernen, Gruppenarbeit, Rollenspiele etc. in den Unterricht mit einbeziehen, müssen mit Kritik und Bedenken von leistungsorientierten Eltern rechnen.
- Die Furcht vor Auseinandersetzungen hindert manche Lehrer/innen an der Zusammenarbeit mit den Eltern.

## 13. Wie kann sich das Klima zwischen Schule und Elternhaus verbessern?

Wenn Kitas und Schulen eng zusammenarbeiten, wissen die meisten Eltern schon vor der Einschulung darüber Bescheid, wie die Schule heute funktioniert. Modellprojekte wie *ponte2* ([www.ponte-info.de](http://www.ponte-info.de)) haben deutlich gemacht, wie sinnvoll diese Zusammenarbeit ist, weil sie den Kindern den Übergang von der Kita in die Schule erleichtert. Deshalb ist geplant, diese Zusammenarbeit im Schulgesetz verbindlich festzuschreiben.

Die meisten Schulen veranstalten einen "Tag der offenen Tür", um allen interessierten Eltern die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild von der Schule, den Lehrern, Eltern und Schülern zu machen. Erfahrungsgemäß sind Eltern bei dieser Gelegenheit am meisten an den Erfahrungen anderer Eltern interessiert. Sie als Elternsprecher haben einen guten Blick auf die Schule, so dass Sie interessierte Eltern besonders gut informieren können.

Als besonders klimafördernd haben sich Veranstaltungen für Eltern und Familien erwiesen wie Feste, Ausstellungen, Vorfürhungen. Wichtig ist auch, wie einladend der Eingangsbereich wirkt.

Eine gute Kommunikation zwischen Lehrern und Eltern ist das A und O einer guten Zusammenarbeit. Als Elternsprecher sollten Sie deshalb darauf achten, dass es klare Absprachen über die Kontaktmöglichkeiten zu den Lehrern, vor allem der Klassenlehrerin, gibt und dass diese allen Eltern bekannt sind.

Hier sind einige Beispiele, die sich bewährt haben:

- feste Sprechstunden und/oder telefonische Sprechzeiten
- kurze Treffen direkt vor oder nach dem Unterricht
- Absprache darüber, wie man sich in besonderen Fällen schnell verständigen kann

## 14. In welchen Gremien können Elternsprecher mitarbeiten?

Maßgebend für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist das Schulgesetz (SchulG). Im Rahmen dieses Gesetzes können Eltern mitarbeiten, mitwirken und an einigen wenigen Punkten auch mitbestimmen.

Unter Mitarbeit wird allgemein die Mitarbeit im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen verstanden.

Die Mitwirkung beinhaltet die Teilnahme von Eltern an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien; auch Gremien, die über die einzelne Schule hinausreichen (Bezirks- und Landesebene).

### Diese Vertretung von Interessen der Eltern geschieht auf drei verschiedenen Ebenen:

In reinen Elterngremien:

- Gesamtelternvertretung (GEV)
- Bezirkselfternausschuss (BEA)
- Landeselternausschuss (LEA)

In gemeinsamen Gremien (Eltern-Lehrer-Schüler):

- Schulkonferenz
- Bezirksschulbeirat
- Landesschulbeirat

Durch beratende Teilnahme (mit Antragsrecht) an Gremiensitzungen der anderen Gruppen:

- Lehrerkonferenzen (Gesamtkonferenz, evtl. der ständige Ausschuss, Fachkonferenzen)
- Schülervertretungen

## 14.1 Die Gesamtelternvertretung (GEV) – Informationsbörse für Eltern an der Schule

An jeder Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet. Beide Elternsprecher einer Klasse sind gleichberechtigte Mitglieder dieser GEV. Jedes Mitglied der GEV, also jede/r Elternsprecher/in, kann bei Wahlen in der GEV kandidieren. Die GEV wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden – Elternsprecher/in der Schule – und bis zu drei Stellvertreter (§ 90,2 SchulG).

**Die GEV ist durch gewählte Vertreter an vielen anderen Gremien beteiligt. Die GEV wählt aus ihrer Mitte:**

- vier Mitglieder der Schulkonferenz
- zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses
- zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte
- zwei beratende Mitglieder der Fachkonferenzen
- zwei beratende Mitglieder der Gesamtschülervertretung
- je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Schüler/innen, falls keine entsprechenden Teilelternkonferenzen gebildet wurden

Die Gesamtelternvertretung vertritt die Interessen der Eltern an der Schule. In ihr kommen Informationen aus allen Gremien – der Schule, dem Bezirk und dem Land – zusammen. Es ist wichtig, dass Sie regelmäßig teilnehmen, weil die GEV nur beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist (§ 116,3 SchulG).

In jeder Sitzung muss die Möglichkeit gegeben sein, Anliegen aus der Klasse vorzutragen (unter Tagesordnungspunkt: Bericht aus den Klassen, aktuelle halbe Stunde oder Verschiedenes).

Jedes Mitglied der GEV kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Anträge müssen schriftlich vorgelegt werden. Es ist sinnvoll, der/dem Vorsitzenden die Vorschläge und Anträge vorher zu schicken, damit sie schon auf der Einladung erwähnt werden können. Es können aber auch zu Beginn der Sitzung noch Vorschläge eingebracht und mit der Tagesordnung abgestimmt werden. Die Rahmengesäftsordnung ist zwar mit dem neuen Schulgesetz außer Kraft getreten, kann aber immer noch angewendet werden, wenn die Bestimmungen dem Schulgesetz nicht widersprechen.

Die GEV kann Arbeitsausschüsse bilden.

## 14.2 Gesamtkonferenz

Die Elternsprecher/innen aller Klassen einer Schule bilden die Gesamtelternvertretung der Schule. Alle Lehrer einer Schule bilden die Gesamtkonferenz. Zwei Vertreter der GEV gehören mit beratender Stimme dazu. Wer mit beratender Stimme einem Gremium angehört, darf

seine Meinung äußern und Anträge stellen, ist bei Abstimmungen jedoch nicht stimmberechtigt.

**Welche Aufgaben hat die Gesamtkonferenz?  
Sie entscheidet unter anderem über:**

- Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (2/3-Mehrheit)
- Vorschläge für das Schulprogramm
- Grundsätze für Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung
- Grundsätze für Klassenarbeiten
- Qualitätsstandards von Unterrichtsinhalten
- Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots
- Grundsätze zur Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool
- Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte
- Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel, die der Schule zur Verfügung stehen
- Umsetzung des Schülers in eine Parallelklasse als Ordnungsmaßnahme nach § 67 SchulG

## 14.3 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleitung oder deren Vertretung, drei von der Gesamtkonferenz gewählten Lehrern, vier von der Gesamtelternvertretung gewählten Elternsprechern, vier von der Gesamtschülervertretung gewählten Schülervertretern (die in der Grundschule allerdings nur beratende Stimme haben) und einer externen Person.

Sofern mehr als 50 Schüler in der Schule sind, deren Muttersprache nicht deutsch ist und kein solcher Schülervertreter oder Elternsprecher dem Gremium angehören, kann die Schulkonferenz einen Schüler bzw. ein Elternteil mit beratender Stimme berufen, dessen Muttersprache nicht deutsch ist.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Schulkonferenz das einzige Gremium ist, in welchem im vorgesehenen Rahmen Beschlüsse gefasst werden, d.h. von Eltern mitbestimmt wird.

**Welche Aufgaben hat die Schulkonferenz?  
Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit unter anderem über:**

- die Verteilung und Verwendung der Personal- und Sachmittel, die die Schule selber bewirtschaften darf
- das Schulprogramm und Grundsätze, die die Organisation der Schule und des Unterrichts betreffen
- das Evaluationsprogramm der Schule
- Vorschläge zur Bestellung des Schulleiters
- Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben
- die Dauer der Schulwoche (im Einvernehmen mit Schulbehörde)
- die Namensgebung der Schule (im Einvernehmen mit Schulbehörde)

#### Mit einfacher Mehrheit über:

- die Beantragung von Schulversuchen
- den Unterrichtsbeginn, den Antrag auf Einrichtung als Ganztagschule, einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs
- die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- die Grundsätze der Elternmitarbeit
- Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des Schulbetriebs (Hausordnung)

#### Die Schulkonferenz ist anzuhören:

- bei Schulverweisen
- bei Schulschließungen oder -zusammenlegungen
- vor wichtigen Entscheidungen der Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie zu Schuleinzugsbereichen

### 14.4 Bezirksselternausschuss (BEA)

Die Mitwirkung im Bezirk wird im Bezirksselternausschuss von je zwei Elternsprechern pro Schule ausgeübt. Hier kommen die Fragen und Probleme der einzelnen Schulen zur Sprache und es wird die Meinungsbildung der Eltern auf der Bezirks- und Landesebene vorbereitet. Häufig steht ein Vertreter der Schulverwaltung, in manchen Bezirken auch der Stadtrat zumindest zeitweise für Fragen zur Verfügung.



### 14.5 Bezirksschulbeirat (BSB)

Je zwölf Vertreter aus dem Bezirksselternausschuss, Bezirksschülerausschuss und Bezirkslehrausschuss bilden den Bezirksschulbeirat.

#### Dieser ist in folgenden Angelegenheiten vom Bezirksamt zu hören:

- der Schulentwicklungsplanung des Bezirks
- der Errichtung, Umwandlung, Verlegung und Auflösung von Schulen
- der Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken
- der Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen.
- bezirklicher Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule

### 14.6 Landeselternausschuss (LEA)

Aus jedem Bezirksselternausschuss werden zwei Vertreter gewählt. Sie bilden den Landeselternausschuss. Der LEA soll die Interessen der Eltern wahrnehmen und in den Landesschulbeirat einbringen.

### 14.7 Landesschulbeirat (LSB)

Das oberste Gremium ist der Landesschulbeirat. In ihm sitzen pro Bezirk je ein Schüler-, Eltern- und Lehrervertreter sowie je ein Vertreter von für den Schulbereich relevanten Gruppen (z.B. Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer).

#### Er ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- Rahmenlehrplanentwürfen für Unterricht und Erziehung
- Änderungen der Struktur und der Organisation des Schulwesens
- Grundsätzen für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen
- Schulversuchen
- Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## Auszug aus der Grundschulverordnung vom 01. August 2012

### § 3 Grundsätze der Zusammenarbeit<sup>1</sup>

- (1) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten kann die Schule mit den Erziehungsberechtigten unter altersangemessener Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen abschließen, in denen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden.
- (2) In der ersten Elternversammlung im Schuljahr werden die Erziehungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten informiert und es wird beraten, wie eine Mitarbeit entsprechend der von der Schulkonferenz entwickelten Grundsätze erfolgen kann.<sup>1</sup> Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Mitwirkung in den schulischen und überschulischen Gremien dargestellt.
- (3) Formen der Mitarbeit der Erziehungsberechtigten sind insbesondere die
1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
  2. Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, etwa im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
  3. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Angeboten,
  4. Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen, wie Schülerfahrten und Schulfesten.
- (4) Erziehungsberechtigte oder andere Personen benötigen für die Mitwirkung im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen einen schriftlichen oder mündlichen Auftrag durch die Schule.
- (5) Die Grundschulen öffnen sich in ihr soziales Umfeld.<sup>1</sup> Sie arbeiten partnerschaftlich mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen und entwickeln Kooperationen mit Partnern im Schulumfeld und Sozialraum.
- (6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten und zu begleiten.<sup>1</sup> Dafür schließt jede Grundschule Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen. Die Möglichkeit, auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen zu kooperieren, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:
1. die Formen der Kooperation der Leitungen und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen,
  2. die Abstimmung der Förderkonzepte sowie Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
  3. die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Sprachdokumentation, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
  4. den wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern und die Elternarbeit.
- (7) Grundschulen schließen mit benachbarten Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen.<sup>1</sup> Die Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen auch mit anderen Schulen abzuschließen, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:
1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,
  2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung schulinterner und profilbezogener Curricula sowie der Leistungsdocumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,
  3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projekttag, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften und
  4. die Elternarbeit.

---

[1] § 3 Überschr. neu gef., Abs. 6 angef. mWv 1. 8. 2009 durch VO v. 23. 6. 2009 (GVBl. S. 309); Abs. 3 Nr. 3 geänd., Nr. 4 aufgeh., bish. Nr. 5 wird Nr. 4, Abs. 5 und 6 neu gef., Abs. 7 angef. mWv 1. 8. 2010 durch VO v. 9. 9. 2010 (GVBl. S. 440).

# Auflistung Elternrechte: Welche Rechte haben Eltern in der Schule?

## § 47 SchulG

### Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungs-berechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere (...) die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und -ziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung. (...)
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Unterricht zu besuchen. Ihnen ist in Fragen der Auswahl der Lerninhalte, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Erziehungs-berechtigten die Gründe dafür zu nennen.
- (3) Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Versammlungen für Erziehungsberechtigte.
- (4) Die Schulleitung oder die Lehrkräfte informieren (...) die Erziehungsberechtigten individuell und in angemessenem Umfang über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers, über die Kriterien der Leistungsbeurteilung, Versetzung und Kurseinstufung und beraten sie bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und bei der Wahl der Bildungsgänge.

Informationsrechte der Eltern auf Elternabenden

Recht der Eltern auf Information und Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit

Recht der Eltern die Klasse ihres Kindes zu besuchen und Vorschläge zu Lerninhalten und Methoden zu machen

Individuelle Informationsrechte der Eltern

Recht der Eltern auf individuelle und angemessene Information und Beratung

## § 89 Schulgesetz

### Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten

- (4) Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein.
- (3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher und zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen können für jede Schülerin oder jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden; übt ein Erziehungsberechtigter für mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler in derselben Klasse oder Jahrgangsstufe das Erziehungsrecht aus, so kann er für diese höchstens vier Stimmen abgeben.

Rechte der Klassenelternschaft

Recht der Eltern auf Klassenelternversammlungen

Recht der Eltern auf Wahl der Elternsprecher und Abstimmungen z.B. über verbale Beurteilungen

Weitere individuelle Rechte einzelner Eltern für ihr Kind

In der **Grundschulverordnung\*** sind die Regelungen für die Wahl der **ersten Fremdsprache und des Oberschulzweigs** beschrieben

Recht der Eltern auf Wahl des Bildungsganges im Rahmen der angebotenen Möglichkeiten

In Ausführungsvorschriften (AV) oder Verordnungen (VO) ist der gesetzliche Rahmen der Mitwirkung genauer ausgeführt, z.B. für Zeugnisse oder Daten, die über die Schüler/innen in der Schule gesammelt werden...

Recht der Eltern auf Einsicht in die schriftlichen Schülerunterlagen

Zu der Schülerunterlagen (Schuldaten VO) gehören:

- Schülerbogen
- Klassenbuch
- Unterrichtsbuch für Fördermaßnahmen
- Schülerkartei

Das Recht auf Einsichtnahme ist dem § 16 Berliner Datenschutzgesetz zu entnehmen.

\*siehe unter: <http://gesetze.berlin.de> >>Grundschulverordnung

XY Schule

13.10.2015

## Einladung

an die Eltern der Robbenklasse 1/2/3 f

Liebe Eltern,

hiermit laden wir Sie herzlich zur nächsten Elternversammlung ein  
am                    Donnerstag, den 27. Oktober 2013 um 19.30 Uhr  
in            Raum 103 (unser Klassenraum)

Folgende Tagesordnung schlagen wir in Abstimmung mit Frau Grüttner,  
der Klassenlehrerin, vor:

1. Situation der Klasse
2. Wie erfolgt die Leistungsbeobachtung und -beurteilung?
3. Mitteilungen aus den Gremien
4. Verschiedenes

Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn Sie nicht kommen können.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Elternsprecherinnen

Frauke Miller (Tel.:            ) und Ria Zech (Tel.:            )

---

Bitte geben Sie diesen Abschnitt über Ihr Kind ausgefüllt zurück:

Ich nehme am Elternabend teil

Ich bin leider verhindert

Datum

Unterschrift

## Einladung

an die Eltern der Tigerklasse 1/2 c

Liebe Eltern,

hiermit laden wir Sie zur nächsten Elternversammlung ein  
am **Mittwoch, den 31. August 2013 um 19.30 Uhr**  
in **Raum 104 (unser Klassenraum)**

Folgende Tagesordnung schlagen wir in Abstimmung mit Frau Grüttner,  
der Klassenlehrerin, vor:

1. Vorstellung
2. Information von Frau Gröner über den Rahmenplan und  
den Unterricht in der Jahrgangsmischung
3. Bericht über die Möglichkeiten der Elternmitarbeit
4. Wahl der Elternsprecher/innen
5. Verschiedenes

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine Nachricht mit oder rufen Sie uns an, wenn  
Sie nicht kommen können. Damit wir zukünftig die Termine besser planen  
können, bitten wir Sie, außerdem den Abschnitt auszufüllen und an uns  
zurückzugeben.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Elternsprecherinnen

Britta Vollmer (Tel.:       ) und Brigitte Rau (Tel.:       )

Bitte ankreuzen, wann Sie nicht kommen können.

Wochentag	1.	2.	3.	4.
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				

## Angebote des ANE

### Elternvertreterseminare

Grundlagenseminare für neu gewählte Elternsprecher/innen finden jährlich im Oktober/November statt. Immer samstags von 10 bis 16 Uhr in der Geschäftsstelle des ANE e.V., Hasenheide 54, 10967 Berlin, U-Bhf. Südstern.  
Die genauen Termine erfahren Sie unter [www.a4k.de](http://www.a4k.de).  
Dort können Sie sich auch anmelden.

### Beratung

Telefonberatung zu allen Fragen rund um die Grundschule:

Di. 10.00 bis 12.00  
Do. 15.30 bis 16.30 Uhr  
(nicht in den Ferien)  
unter der Telefonnummer (030) 25 90 06 – 23

Familien- und Erziehungsberatung

Interkulturelle Familienberatung des ANE  
Telefonische Anmeldung für persönliche Beratung:  
(030) 25 90 06 – 28

Telefonische Kurzberatung:

- in deutscher in türkischer Sprache  
Dienstag 10.00 bis 11.00 Uhr  
Tel. (030) 25 90 06 – 30
- in deutscher und arabischer Sprache  
Dienstag 10.00 bis 11.00 Uhr  
Tel. (030) 25 90 06 – 57
- in deutscher und italienischer Sprache  
Dienstag 11.30 bis 12.30 Uhr  
Tel. (030) 25 90 06 – 30
- in deutscher und türkischer Sprache  
Freitag 9.30 bis 10.30 Uhr  
Tel. (030) 25 90 06 – 33

### Referentenbörse

Wir vermitteln Referentinnen für Elternversammlungen zu Themen, die Grundschulleitern interessieren. Die Referen-

tinnen sind freie Mitarbeiterinnen des ANE. Die Honorare werden individuell vereinbart und betragen circa 75 Euro pro Abend.

### Türkisch-Deutsche Schul-Informationen

zu den Themen:

Weitere Informationen zu schulischen Themen finden Sie auf den Internetadressen [www.ane.de](http://www.ane.de) und [www.a4k.de](http://www.a4k.de).

- Mitwirkung in der Schule
- Leistungsbeurteilung
- Fremdsprachenwahl
- Oberschulwahl

Die Seiten stehen im Internet unter [www.ane.de](http://www.ane.de) zum Herunterladen, Ausdrucken und Vervielfältigen nach Bedarf für Schulen zur Verfügung.

## Werden Sie Mitglied !

Haben Sie Anregungen, Ideen, Kritik? Wollen Sie uns unterstützen oder im Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. mitmachen? Dann melden Sie sich bei uns!

Sie können die Arbeit des ANE mit ihrer Mitgliedschaft unterstützen. Das geht ganz einfach mit einem Jahresbeitrag von 15,- Euro – gerne auch mehr.

Außerdem können Sie uns durch Spenden oder Sponsoring bzw. durch ehrenamtliche Mitarbeit z.B. bei Veranstaltungen oder in Beiräten unterstützen. Haben Sie Zeit und Lust?

Wir freuen uns auf Sie!

## Nützliche Internetadressen

[www.berlin.de/sen/bwf](http://www.berlin.de/sen/bwf)

Homepage der Senatsbildungsverwaltung. Wenn Sie auf „Bildung“ klicken, finden Sie alle wichtigen Informationen, z.B. Rechtsvorschriften, aber auch Broschüren zum Runterladen und das Schulverzeichnis.  
Über den Link „Infos für Insider“ finden Sie auch Rundschreiben der Senatsbildungsverwaltung zu wichtigen Themen.  
Unter dem Menüpunkt „Hilfe und Prävention“ finden Sie die Adressen der schulpyschologischen Beratungszentren und die Ansprechpartner für Gewaltprävention. Fragen zum Thema Schule und Schulrecht beantwortet die Qualitätsbeauftragte der Senatsverwaltung unter [www.berlin.de/sen/bwf/service/ansprechpartner.html](http://www.berlin.de/sen/bwf/service/ansprechpartner.html)

[www.eltern-info.de](http://www.eltern-info.de)

Die Berliner Eltern-Informationssseite. Sie verweist auf die Landes- und Bezirkselternausschüsse Kita und Schule, den Dachverband der Kinder- und Schülerläden und andere Organisationen.

[www.lea-berlin.de](http://www.lea-berlin.de)

Webseite des Landeselternausschusses. Informationen zu Ansprechpartnern im LEA und Terminen, z.B. der AG Grundschule. Aktuelle Informationen zu Bildungsthemen. Moderiertes Forum zu unterschiedlichen Fragen.

[www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de)

Homepage der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Berlin. Enthält u.a. Hinweise auf Veranstaltungen und Broschüren zu pädagogischen Themen zum Runterladen.

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)

Das größte Portal für alle Bildungsfragen.

[www.bke.de](http://www.bke.de)

Über die Eingabe der Postleitzahl erfahren Sie die nächst gelegene Erziehungs- und Familienberatungstelle und können die Sprache wählen, in der Sie beraten werden wollen.  
Für (registrierte) Eltern und Jugendliche gibt es außerdem die Möglichkeit einer E-Mail-Beratung, einer offenen Sprechstunde, Gruppen- oder Themenchat und einem Form.

[www.bundeselternrat.de](http://www.bundeselternrat.de)

Homepage des Gremiums, in das alle Landeselternausschüsse Vertreter entsenden. Neben Terminen sind dort Stellungnahmen und interessante Texte zu finden.

[www.schau-hin.info](http://www.schau-hin.info)

Schau hin, was deine Kinder machen! Ein Internetportal gefördert vom Bundesfamilienministerium, ARD, ZDF, Vodaphone und TV-Spielfilm mit vielen Informationen darüber, wie Eltern mit der Mediennutzung ihrer Kinder umgehen sollten.

## Leitfäden für „Dauerbrenner-Themen“ in der Berliner Grundschule

Die Themenleitfäden sind ca. 20-seitige Broschüren. Sie enthalten inhaltliche Beiträge, Berliner schulrechtliche Bestimmungen zum Thema und methodische Hinweise zur Durchführung von Elternversammlungen:

- 1 Leitfaden für neue Elternsprecher/innen in der Grundschule
- 2 Rund um den Stundenplan – Rahmenbedingungen der Grundschule
- 3 Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung
- 4 Noten und verbale Beurteilung – Leistungsbeurteilung in den Klassenstufen 1 bis 6
- 5 Hausaufgaben – Leitfaden für Grundschule und Hort
- 6 Ordnung und Strafe – Leitfaden zum Thema Disziplin für Grundschulen
- 7 Wer bestimmt eigentlich – zu Hause und im Klassenzimmer? Leitfaden zur Selbständigkeitsentwicklung von Kindern im Grundschulalter
- 8 Gewalt – schon in der Grundschule? Arbeitshilfe für Elternversammlungen
- 9 Orientierung zur Schulanmeldung – Leitfaden zur Einschulung in die allgemeine Schule
- 10 Wie geht`s weiter nach der Grundschule? Entscheidungshilfe für die Wahl der weiterführenden Schule

Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.



Bereich Elternbildung/Schule  
Hasenheide 54  
10967 Berlin-Kreuzberg  
Internet: [www.ane.de](http://www.ane.de)

Telefon (030) 259006 – 23, Fax – 50  
E-Mail: [elternbriefe@ane.de](mailto:elternbriefe@ane.de)  
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 10020500  
Konto Nr. 3296300